



# STELLUNGNAHME

Berlin, den 15. August 2025

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungs- gerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit dem vorliegenden Entwurf<sup>1</sup> Maßnahmen vorschlägt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>2</sup> (BVerfG) zur Vaterschaftsanfechtung umzusetzen. Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG die Rechte leiblicher, aber nicht rechtlicher Väter bei der Vaterschaftsanfechtung gestärkt. Bislang war eine Anfechtung durch den leiblichen Vater ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung bestand, sogar wenn der leibliche Vater zuvor selbst ebenfalls eine solche hatte. Dieser absolute Ausschluss einer Anfechtungsmöglichkeit, die es dem leiblichen Vater in jedem Fall unmöglich machte, selbst rechtlicher Vater zu werden, wurde vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt.

**Die eaf begrüßt, dass der Entwurf hier künftig in besonders gelagerten Fällen eine Abwägung im Sinne des Kindeswohls möglich macht. Sie regt jedoch an, dabei mit Augenmaß vorzugehen und sozialen Vätern ebenfalls eine gewisse Sicherheit für ihre Rolle zu belassen.** Auch diesen sollte ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, welches ihnen in begründeten Fällen ermöglicht, unabhängig vom Alter des Kindes, die rechtliche Vaterschaft im Sinne des Kindeswohls zu verteidigen und zu behalten.

**Bei der Etablierung einer grundsätzlich zu ermöglichen zweiten Chance für den leiblichen Vater plädiert die eaf für eine restriktivere Umsetzung** als im vorliegenden Entwurf vorgesehen, um die Stellung eines sozialen, Vaters, der zur Übernahme der Verantwortung für ein Kind mit den Rechten und Pflichten einer rechtlichen Vaterschaft bereit ist, zu stärken. Eine gewisse Sicherheit und Verlässlichkeit ist für die sozialen Väter zentral, um ihre Rolle bei der Erziehung, der finanziellen Sicherung und der emotionalen Bindung zum Kind einzunehmen, was im Sinne des Kindeswohls ist. Eine zweite Chance der leiblichen Väter, die zu niedrige Hürden hätte,

<sup>1</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung.

<sup>2</sup> BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21.

könnte dazu führen, dass manche soziale Väter – die bspw. den leiblichen Vater persönlich kennen – ihre aufwändige Rolle als sozialer Vater nicht annehmen, da sie Sorge haben, die Sorge für das Kind kann ihnen irgendwann leicht weggenommen werden.

**Die eaf sieht die im Entwurf vorgesehene Widerspruchslösung bei der Anfechtung der Vaterschaft (§ 1600 Absatz 2 BGB-E) für über 18-jährige Kinder äußerst kritisch.** Ein ausbleibender Widerspruch könnte verschiedene, teils problematische Gründe haben, oder schlicht ein fehlendes Abschätzen der Tragweite. Im Falle eines ausbleibenden Widerspruchs würde der abstammungsrechtliche Statuswandel immer eintreten, der sehr weitreichende Konsequenzen hat: Das volljährige Kind verliert dadurch das Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen rechtlichen Vater und über diesen Vater verwandte Großeltern oder Halbgeschwister, was zu erbrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Nachteilen führen kann. Die eaf setzt sich deshalb dafür ein, dass die explizite Zustimmung des volljährigen Kindes erforderlich sein sollte und dass alle Beteiligten nachweislich zu den Rechtsfolgen eines Statuswechsel des volljährigen Kindes umfassend belehrt und beraten werden.

**Die eaf spricht sich zudem dafür aus, den Zugang zu einer Einzelfallentscheidung im familiengerichtlichen Verfahren auch für Kinder unter 6 Monaten vorzusehen.** Ist es für einen sozialen rechtlichen Vater aussichtslos, in den ersten sechs Lebensmonaten eines Kindes seine Vaterstellung gegenüber einem leiblichen Vater zu behaupten, könnte seine Bereitschaft – ohne die Gewissheit der leiblichen Vaterschaft oder in Kenntnis ihres Fehlens von Anfang an – Verantwortung für ein Kind seiner Ehe- oder Lebenspartnerin zu übernehmen, darunter leiden. Denn das Vertrauen in die Dauerhaftigkeit einer Verbindung ist geeignet, die Fürsorgebereitschaft zu erhöhen.<sup>3</sup> In Konstellationen, in denen die leibliche Abstammung des Kindes ungewiss, der leibliche Vater zunächst unbekannt, nicht erreichbar oder aus Gründen des Kindeswohls als rechtlicher Vater für das Kind nicht zumutbar erscheint, wird dies von Nachteil für das betroffene Kind sein.

**Die vom Entwurf vorgesehene außergerichtliche Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft durch eine „Dreier-Erklärung“ und ohne zeitliche Beschränkung sieht die eaf kritisch.** Sie hält für diese Konstellationen ein familiengerichtliches Verfahren für vorzugswürdig, um eine gute Begleitung und Information des Kindes, aber auch für die beteiligten Erwachsenen sicher zu stellen.

Die eaf nimmt zu den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

### 1 Neuregelung der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater (§ 1600 BGB-E)

Die Neuregelung der Anfechtungsmöglichkeiten für einen leiblichen, nicht rechtlichen Vater ist in Umsetzung der einschlägigen Entscheidung des BVerfG das Kernstück des vorliegenden Entwurfs.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Stellungnahme des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen in: BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 14.

## 1.1 Zwei-Eltern-Prinzip

Der Referentenentwurf hat sich dafür entschieden, es weiterhin bei zwei rechtlichen Eltern zu belassen. Diese Entscheidung begrüßt die eaf aus kindeswohlrechtlicher Sicht, denn je mehr Personen mit rechtlichen Befugnissen bezüglich eines Kindes ausgestattet werden, desto höher ist das Risiko für das Kind, in den Mittelpunkt eines Rechtsstreits oder in einen Loyalitätskonflikt zu geraten, wenn das Verhältnis der Eltern zueinander durch Streit und Trennungen belastet wird.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber beim Zwei-Eltern-Prinzip bleibt, hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass dem leiblichen Vater ein Verfahren zur Verfügung stehen muss, das ihm grundsätzlich die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht.<sup>4</sup> Dabei fordert Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht stets einen Vorrang der leiblichen Vaterschaft vor einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft. Wird dem leiblichen Vater aber die rechtliche Vaterschaft wegen einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes versagt, muss dies durch das Überwiegen gegenläufiger geschützter Interessen anderer Betroffener, insbesondere denjenigen des Kindes, gerechtfertigt sein.<sup>5</sup>

## 1.2 Alter des Kindes

Der Entwurf sieht je nach Alter des Kindes verschiedene Voraussetzungen für den Ausschluss der Anfechtung durch einen leiblichen, nicht rechtlichen Vater vor. Dabei unterscheidet er zwischen volljährigen Kindern (§1600 Absatz 2 BGB-E) und minderjährigen Kindern im Alter unter 6 Monaten und über 6 Monaten (§1600 Absatz 3 und 4 BGB-E).

## 1.3 Die Sechs-Monats-Grenze

### 1.3.1 Minderjährige Kinder im Alter von unter 6 Monaten

Der Entwurf sieht vor, dass im Falle eines Kindes unter 6 Monaten der leibliche Vater die rechtliche Vaterstellung eines anderen Mannes immer erfolgreich anfechten und dadurch selbst rechtlicher Vater werden kann. Diese vorgeschlagene Regelung sieht die eaf mit Sorge, da sie die Position des rechtlichen, aber nicht leiblichen Vaters erheblich schwächt. Diesem sollte ebenfalls ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm in begründeten Fällen ermöglicht, unabhängig vom Alter des Kindes, die rechtliche Vaterschaft zu verteidigen und zu behalten.

Wenn der leibliche Vater während der Schwangerschaft, Geburt und in den ersten Lebensmonaten des Kindes im Leben von Mutter und Kind beispielsweise nicht präsent oder nicht bekannt ist, könnte dadurch verhindert werden, dass ein anderer Mann in die soziale Vaterrolle eintritt und rechtliche Verantwortung für das Kind übernimmt. Bei Zweifeln an der leiblichen Abstammung des Kindes müsste ein rechtlicher Vater bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes immer befürchten, dass ein leiblicher Vater auftaucht und ihm die rechtliche Vaterrolle entzieht.

---

<sup>4</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 47.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 48.

Das ist nicht im Interesse des Kindes, denn eine verlässliche elterliche Zuordnung mit der Geburt ist grundsätzlich von Vorteil für das Kind.

Deshalb hat das BVerfG in seiner Entscheidung auch noch einmal betont, dass der Gesetzgeber zur Begründung der rechtlichen Vaterschaft nicht eine Feststellung der leiblichen Vaterschaft im Einzelfall verlangen muss, sondern typisierend aus tatsächlichen Umständen, vor allem aus der sozialen Situation der Betroffenen, auf die Abstammung sowie damit auch auf die Bereitschaft zur rechtsverbindlichen Übernahme von Elternverantwortung schließen und daran die Zuordnung der rechtlichen Eltern ausrichten kann, wenn dies in der Regel zu dem Zusammentreffen von leiblicher und rechtlicher Elternschaft führt. Dies dürfte aktuell bei der ehelichen Geburt und der mit Zustimmung der Mutter erfolgten Anerkennung der Vaterschaft der Fall sein. Denn auch wenn es keine verlässlichen Statistiken zur Häufigkeit von Kindern gibt, bei denen die rechtliche und die leibliche Vaterschaft außerhalb einer Adoption auseinanderfallen, ist doch davon auszugehen, dass diese eher die Ausnahme als die Regel sind.

Dafür sprechen auch Ergebnisse der aktuellen ELSA-Studie, nach der Frauen, die sich in einer Partnerschaft befinden, nur selten von einem anderen Mann als dem Partner schwanger werden. Bei den ausgetragenen Schwangerschaften liegt dieser Anteil sowohl bei den ungewollten als auch bei den gewollten Schwangerschaften bei etwa einem Prozent.<sup>6</sup> Bei den ungewollten, aber ausgetragenen Schwangerschaften, von denen hier mehrheitlich auszugehen sein dürfte, waren knapp die Hälfte der Mütter verheiratet.<sup>7</sup> Unter ungewollt Schwangeren sind nach den quantitativen Ergebnisse eines ELSA-Teilprojektes zu vulnerablen Gruppen 16 Prozent von Partnergewalt betroffen.<sup>8</sup>

Greift der Gesetzgeber bei der Zuordnung des Eltern-Kind-Verhältnisses auf typisierende Vermutungen zurück, muss er laut BVerfG bei Auseinanderfallen von leiblicher und rechtlicher Vaterschaft wegen der Gewährleistungen des Elterngrundrechts zugunsten des leiblichen Vaters die Erlangung des Vaterschaftsstatus und zugunsten des rechtlichen Vaters dessen Aufgabe ermöglichen.<sup>9</sup> Die eaf versteht die Entscheidung des BVerfG so, dass in diesen Fällen eine Abwägung der Grundrechte und Interessen aller Beteiligten ermöglicht werden soll, diese jedoch **nicht** in jedem Falle in eine Entscheidung zugunsten der rechtlichen Vaterstellung des leiblichen Vaters münden muss.

Der Entwurf begründet die Entscheidung für eine Altersgrenze von 6 Monaten damit, dass bindungstheoretisch bis zu diesem Alter eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem sozialen Vater ausgeschlossen sei und damit eine Sperrwirkung der sozial-familiären Bindung des Kindes nicht gegeben sein könne.

---

<sup>6</sup> Vgl. Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA), S. 211,

[www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Berichte/ELSA\\_Abschlussbericht.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/ELSA_Abschlussbericht.pdf) [abgerufen am 14.08.2025].

<sup>7</sup> Vgl. ebda S. 212.

<sup>8</sup> Vgl. ebda S. 358.

<sup>9</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 45.

Eine sozial-familiäre Beziehung wird als gegeben angesehen, wenn vom Vater tatsächliche Verantwortung getragen wird. Diese wiederum wird nach der gegenwärtigen Rechtslage angenommen, wenn der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist **oder** mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung weiterhin auf die Ehe des Vaters mit der Mutter ab und geht erst bei ihrem Scheitern von einem möglichen Wegfall der sozial-familiären Beziehung aus.<sup>10</sup>

**Die eaf sieht diese starre Altersgrenze kritisch. Sie gibt zu bedenken, dass die mit dieser Altersgrenze einhergehende absolute Rechtsfolge des Eintritts der rechtlichen Vaterschaft des leiblichen Vaters auf Einzelfälle treffen könnte, in denen den Grundrechten des rechtlichen, nicht leiblichen Vaters und des Kindes sowie der Mutter in unverhältnismäßiger Weise nicht Rechnung getragen werden könnte.** Zu denken wäre dabei an konfliktreiche Konstellationen, in denen Gewalt in der Schwangerschaft oder Vergewaltigung eine Rolle spielen oder die Motivation des leiblichen Vaters nicht auf das Wohl des Kindes, sondern auf die Kontrolle der Mutter und die Störung ihres sozial-familiären Lebens, beispielsweise in einer bestehenden Ehe, gerichtet ist. Auch konfliktreiche Konstellationen, in denen sich ein Samenspender nach der Geburt des Kindes darauf besinnt, entgegen ursprünglicher Absichten nun doch auch rechtlicher Vater werden zu wollen, sind nach dem vorliegenden Entwurf von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen und müssen mitgedacht werden.<sup>11</sup>

Zudem besteht die Gefahr, dass die Anfechtung der Vaterschaft zwar innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Geburt des Kindes erklärt wird, sich das Verfahren jedoch so lange hinzieht, dass das Kind zwischenzeitlich Bindungen an den sozialen und vorläufig noch rechtlichen Vater entwickelt, die dann keine Berücksichtigung mehr finden können. Die eaf setzt sich jedoch dafür ein, die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt von Reformvorschlägen zu stellen, auch wenn dies im Ergebnis dazu führen kann, dass die Interessen von Eltern und an Elternschaft interessierten Personen dahinter zurücktreten müssen.

Die eaf verkennt nicht, dass Kinder ein Recht auf Kenntnis ihrer leiblichen Abstammung haben und in der Regel, spätestens in der Pubertät, ein starkes Interesse an ihrer leiblichen Abstammung entwickeln. Ein offener Umgang mit dem Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft ist deshalb in der Regel kindeswohldienlich und angezeigt, um sie in ihrer Identitätsentwicklung zu stärken. Das kann jedoch auch im Wege der Information und eines moderaten Umgangs mit dem leiblichen Vater erreicht werden, wenn dieser kindeswohldienlich zustande kommen kann. Insoweit erfordern das Recht und Bedürfnis des Kindes nach Kenntnis seiner Abstammung nicht notwendigerweise die rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters. Hier könnte im Interesse des Kindes an die Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens gedacht werden, wenn dieses vom Kind ausgehend gewünscht wird.

---

<sup>10</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 98.

<sup>11</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 37.

Schließlich gibt der Entwurf selbst mit § 1600 Absatz 3 Nummer 4 BGB-E die Möglichkeit, unabhängig vom Vorliegen sozial-familiärer Bindungen oder dem Bemühen um solche, den Ausschluss der Anfechtung als grob unbillig zu werten und damit in eine Kindeswohlprüfung nach Absatz 3 Satz 3 einzusteigen.

Diese Möglichkeit sollte im umgekehrten Fall auch dem rechtlichen, nicht leiblichen Vater und der Mutter unabhängig vom Alter des Kindes eröffnet werden, damit diese im Sinne des Kindeswohls Umstände darlegen können, die der Änderung der rechtlichen Vaterschaft entgegenstehen und eine konkrete Interessenabwägung im begründeten Einzelfall zumindest möglich ist. Im Sinne der Umsetzung der Istanbul-Konvention sollte hier die Grundrechtsrelevanz des Gewaltschutzes in eine Kindeswohlprüfung einfließen können, da ein unberücksichtigtes Schutzbedürfnis des Kindes und auch der Mutter Auswirkungen auf das Kindeswohl haben kann. Der leibliche Vater kann nach Erstreiten der rechtlichen Vaterschaft über § 1626a BGB das Sorgerecht für das Kind erlangen und dadurch ganz konkret in einen dauerhaften Kontakt mit Mutter und Kind gelangen. Allein eine solche Perspektive könnte aus Opferschutzgesichtspunkten zu vermeiden sein.

In diesem Zusammenhang begrüßt die eaf ausdrücklich die Neufassung des § 175 Absatz 2 FamFG-E, durch die klargestellt wird, dass das Gericht in Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft die Eltern und das Kind persönlich anhören soll. An dieser Stelle wäre aus Sicht der eaf ein Hinweis darauf dringend geboten, dass bei Anhaltspunkten für Gewaltkontexte eine Anhörung immer notwendig ist und getrennt erfolgen muss.

**Die eaf spricht sich deshalb dafür aus, den Zugang zu einer Einzelfallentscheidung im familiengerichtlichen Verfahren auch für Kinder unter 6 Monaten zu eröffnen.<sup>12</sup>**

Zwar kann die eaf nachvollziehen, dass beim Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft und zwei grundsätzlich an der Verantwortungsübernahme für das Kind interessierten Vätern ein Zusammenfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft in einem frühen Stadium der Bindungsentwicklung zunächst grundsätzlich als stabiler und damit vorzugswürdiger erscheint. Dennoch kann es im Einzelfall geboten sein, dem Bestand der rechtlichen Vaterschaft beim nicht leiblichen Vater den Vorrang einzuräumen, wenn ein erhebliches Konfliktpotential prognostisch dem Kindeswohl abträglich wäre. Hier könnte im Falle eklatanter Veränderungen der Umstände eine nachträgliche Korrektur durch eine zweite Chance für den leiblichen Vater dem Kindeswohl dienlich sein, wenn sie entsprechend restriktiv durch Kindeswohlanforderungen gerahmt und im Lebensverlauf noch sinnvoll angezeigt ist.

### 1.3.2 Minderjährige Kinder im Alter von über 6 Monaten

Für minderjährige Kinder über 6 Monate sieht der Entwurf vor, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater die Anfechtung des leiblichen Vaters weiterhin

---

<sup>12</sup> Für eine Einzelfallentscheidung haben sich im für den vorliegenden Referentenentwurf maßgebenden Verfahren zur Vaterschaftsanfechtung vor dem BVerfG grundsätzlich auch der Deutsche Anwaltsverein, das Deutsche Institut für Familienrecht, der djb und die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienfragen in ihren Stellungnahmen ausgesprochen: Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr.13 ff.

grundsätzlich ausschließt. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn auch der leibliche Vater eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB-E) oder zu einem früheren Zeitpunkt hatte, aber diese nicht mehr andauert und zwar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BGB-E) oder sich der leibliche Vater um eine solche Beziehung ernsthaft bemüht hat, aber erfolglos geblieben ist, und zwar ebenfalls aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BGB-E). Unabhängig von diesen Fällen sieht der Entwurf vor, dass die Möglichkeit der Anfechtung trotz sozial-familiärer Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater für den leiblichen Vater auch möglich ist, wenn der Ausschluss aus nicht vom leiblichen Vater zu vertretenden Gründen grob unbillig wäre (§ 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BGB-E).

Ist keine dieser vier neuen Fallgruppen erfüllt, so entfaltet die sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater weiterhin eine Sperrwirkung und die Anfechtung durch den leiblichen Vater ist nicht möglich. Das Familiengericht nimmt dann keine Kindeswohlprüfung oder Interessenabwägung im Einzelfall mehr vor und der rechtliche, nicht leibliche Vater bleibt rechtlicher Vater. Dieses Ergebnis kann nach dem Entwurf dann nur noch im Wege einer „zweiten Chance“ noch einmal durch den leiblichen Vater in Frage gestellt werden, wenn die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater wegfällt (s. u.).

Wird aber einer dieser vier Fälle bejaht, schließt sich gemäß § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E eine Kindeswohlprüfung an, in der laut Begründung des Entwurfs die Intensität und Dauer sowie die Bedeutung der sozial-familiären Beziehungen für das Kind oder die sonstigen Gründe im Einzelfall beleuchtet werden.<sup>13</sup> Ergibt diese Prüfung, dass der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist, dann bleibt die Anfechtung durch den leiblichen Vater auch bei Vorliegen einer der vier Fallgruppen erfolglos. Ergibt die Prüfung, dass der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft für das Wohl des Kindes nicht erforderlich ist, so hat die Anfechtung Erfolg und der leibliche Vater wird rechtlicher Vater.

Gemäß § 1599 Abs. 2 BGB-E wirkt die Anfechtung auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück. Das bedeutet, dass sich Verwandtschaftsverhältnisse ändern und möglicherweise Unterhaltszahlungen und Erbfälle rückabgewickelt werden müssen und Wirkungen im Namensrecht oder Staatsbürgerschaftsrecht eintreten können.

**Die eaf begrüßt, dass hier Einzelfallentscheidungen möglich sind, die die Kindeswohlprüfung als zentrales Element der Entscheidung vorsehen.**

#### **Exkurs: Sachverhalte mit Anhaltspunkten für Gewaltkontakte**

**Sorgen machen der eaf mögliche Sachverhalte, in denen Gewaltaspekte eine Rolle spielen.** Als Abstammungssache unterliegt das Verfahren auf Vaterschaftsanfechtung nach § 177 Absatz 1 FamFG der eingeschränkten Amtsermittlung. Demnach dürfen von den beteiligten Personen

---

<sup>13</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 16.

nicht vorgebrachte Tatsachen nur berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand der Vaterschaft zu dienen, oder wenn der die Vaterschaft Anfechtende einer Berücksichtigung nicht widerspricht.

**Möglicherweise muss diese Vorschrift, da nun nach dem vorliegenden Entwurf im Zuge der Vaterschaftsanfechtung über die Feststellung einer häuslichen Gemeinschaft hinaus Kindeswohlaspekte und Interessen der Beteiligten stärker als bisher in den Vordergrund des Abstammungsrechts treten, neu in den Fokus rücken und überdacht werden.** Die eaf bedauert in diesem Zusammenhang, dass die dringend erforderlichen Änderungen zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren wie beispielsweise die Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht bei Partnerschaftsgewalt und die getrennte Anhörung im entsprechenden Referentenentwurf des BMJ der Diskontinuität anheimgefallen sind und deswegen noch nicht umgesetzt wurden.<sup>14</sup> Die eaf fordert zudem einen Fortbildungsanspruch für Familienrichter:innen und die Einführung belegbarer Kenntnisse zum Gewaltschutz in § 23 b GVG, denn von der hinreichenden Sensibilisierung und Qualifizierung der Familienrichter:innen hängt es wesentlich ab, ob die Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt erfasst und gewaltausübende Eltern im familiengerichtlichen Verfahren nicht nur als Elternteile mit Rechten gesehen, sondern stärker in ihrer Verantwortung für das Geschehene und die Folgen für die gewaltbetroffenen Personen in den Blick genommen werden. Das muss aus Sicht der eaf auch für das familiengerichtliche Gestaltungsverfahren in Abstammungssachen gelten, wenn im Verfahren Kindeswohlaspekte zu prüfen sind. Gerade in Fällen mit Gewaltkontexten kann die Amtsermittlung von besonderer Bedeutung sein.

Die Begründung des Referentenentwurfs stellt ausdrücklich auf die Darlegungs- und Feststellungslast des rechtlichen Vaters für die Erforderlichkeit des Fortbestehens seiner rechtlichen Vaterschaft für das Kindeswohl ab.<sup>15</sup> Dies nimmt die eaf zum Anlass, diese Zusammenhänge noch einmal im Hinblick auf die Istanbul-Konvention zu überprüfen und zu überdenken, ob der Grundsatz der eingeschränkten Amtsermittlung bei Vaterschaftsanfechtung in Fällen mit Gewaltkontexten ein ausreichendes Vorgehen des Gerichts im Hinblick auf die Kindeswohlpflege nach § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E ermöglicht.

#### **Exkurs: Neue Definition der tatsächlichen Verantwortung (§ 1600 Abs. 4 Satz 3 BGB-E)**

Im bestehenden Recht und im vorliegenden Entwurf wird eine sozial-familiäre Beziehung dann als gegeben angesehen, wenn ein Vater (oder im BGB-E „Mann“) für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. Im aktuell geltenden § 1600 Absatz 3 BGB wird gesetzlich vermutet, dass eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung in der Regel vorliegt, **wenn der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft**

---

<sup>14</sup> Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften, 5. September 2024, [www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-09/240926\\_RefE\\_FamFG\\_Schutz\\_gewaltbetroffener\\_Personen.pdf](http://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-09/240926_RefE_FamFG_Schutz_gewaltbetroffener_Personen.pdf) [abgerufen am 13.08.2025].

<sup>15</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 41.

**zusammengelebt hat.** Diese Regelvermutungen entsprechen der typisierenden Zuordnung der rechtlichen Vaterschaft durch **Ehe oder Anerkennung**, die auch im vorliegenden Referentenentwurf beibehalten wird. Deshalb ist es aus Sicht der eaf folgerichtig, die tatsächliche Verantwortungsübernahme auch entlang dieser typisierenden rechtlichen Grundlagen zu definieren. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung weiterhin auf die Ehe des Vaters mit der Mutter ab und geht erst bei ihrem Scheitern von einem möglichen Wegfall der sozial-familiären Beziehung aus.<sup>16</sup>

Der Unterschied zwischen Ehe und Anerkennung liegt darin, dass der verheiratete rechtliche Vater mit Geburt des Kindes automatisch mit der Mutter zusammen das gemeinsame Sorgerecht hat und die Ehe neben dem gemeinsamen Sorgewillen für in der Ehe geborene Kinder auch auf ein auf Dauer angelegtes Zusammenlebens ausgerichtet ist. Dieses ist durch die Verpflichtung zur gegenseitigen Fürsorge und wirtschaftlichen Unterstützung und damit durch eine Verantwortungsübernahme der Eheleute füreinander gekennzeichnet. Die Anerkennung bezieht sich hingegen nur auf die rechtliche Beziehung von Vater und Kind und erfordert für die Ausgestaltung mit allen elterlichen Rechten und Pflichten zusätzlich eine gemeinsame Sorgeerklärung mit der Mutter oder eine Übertragung durch das Familiengericht.

Es erschließt sich der eaf deshalb nicht, weshalb der Entwurf vorliegend in § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB-E die gesetzliche Regelvermutung durch Ehe entfallen lässt und nur noch auf das längere Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft abstellen will. Eine aus der Entscheidung des BVerfG ableitbare Notwendigkeit hierfür kann die eaf nicht erkennen. Es sind Fälle denkbar, in denen aufgrund beruflich bedingter Trennungen (längere Auslandseinsätze, bei denen die Familie aufgrund der Schulkontinuität älterer Geschwisterkinder oder Unsicherheit in Krisengebieten den Vater nicht begleitet, lange Abwesenheiten durch Berufe wie Kapitäne o. ä.) oder auch aus gesundheitlichen Gründen die häusliche Gemeinschaft immer wieder für längere Zeit unterbrochen sein kann, die durch die Ehe, die gegenseitige Verantwortungsübernahme und das Sorgerecht für das Kind jedoch auch auf die Entfernung hin weiterhin rechtlich gerahmt bleibt. Dies sollte aus Sicht der eaf nicht unberücksichtigt bleiben und kann durch die gesetzliche Vermutung gestärkt werden, die in anders gelagerten Fällen widerlegt werden kann.

**Die eaf spricht sich deshalb dafür aus, im Falle des Bestehens einer Ehe weiterhin gesetzlich zu vermuten, dass der verheiratete rechtliche Vater tatsächliche Verantwortung für das Kind übernommen hat.**

### 1.3.3 Volljährige Kinder

Für volljährige Kinder sieht der Entwurf mit §1600 Absatz 2 BGB-E vor, dass die Anfechtung der Vaterschaft ausgeschlossen ist, wenn das volljährige Kind widerspricht. Laut Begründung sind Fälle betroffen, in denen das Kind im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.<sup>17</sup> Demnach kann das Kind bereits zu Beginn des Verfahrens

---

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 98.

<sup>17</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 37.

volljährig gewesen oder im Laufe des Verfahrens volljährig geworden sein. Das BVerfG hat sich in der dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Entscheidung zur Vaterschaftsanfechtung bei volljährigen Kindern nicht geäußert.

Die eaf sieht die vorgesehene Regelung sehr kritisch. Im Falle eines ausbleibenden Widerspruchs des Kindes hat die auf rückwirkende Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters gerichtete Anfechtung des leiblichen Vaters ohne weitere Voraussetzungen Erfolg. **Das volljährige Kind verliert dadurch das Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen rechtlichen Vater und sämtlicher nur über diesen Vater verwandter Personen wie Großeltern oder Halbgeschwister väterlicherseits. Dadurch erlöschen unter anderem seine diesbezüglichen Erbrechte und es hat auch keine Unterhaltsansprüche gegen den bisherigen rechtlichen Vater mehr. Im Gegenzug ist es diesem bisherigen rechtlichen Vater künftig nicht mehr zum Elternunterhalt verpflichtet.** Dies ist ein Eingriff in das gesamte familiäre Gefüge des volljährigen Kindes, der in vielem einer Volljährigenadoption ähnelt. Auch dort ist aber die aktive Mitwirkung des anzunehmenden Kindes Voraussetzung.

Zudem befinden sich junge Erwachsene oft noch in großer finanzieller und emotionaler Abhängigkeit von ihrer Herkunfts familie. Dies umso mehr, wenn sie noch zu Hause wohnen, was angesichts der angespannten Lage auf vielen Wohnungsmärkten bei erwachsenen Kindern Anfang Zwanzig zunehmend der Fall ist. Ein Loyalitätskonflikt kann hier lähmend wirken und zur Inaktivität führen. Damit sind die Interessen des Kindes aber unter Umständen nicht ausreichend gewahrt.

**Nach der im Entwurf vorgesehenen Widerspruchslösung würde im Falle eines ausbleibenden Widerspruchs der abstammungsrechtliche Statuswandel immer (!) eintreten. Aus welchem Grund der Widerspruch des Kindes ausbleibt, wäre dabei unerheblich: Ob es die Ladung zur Gerichtsverhandlung und die Möglichkeit des Widerspruchs ignoriert, die Tragweite der Änderung der rechtlichen Vaterschaft nicht erfasst, aufgrund einer Erkrankung andere Prioritäten setzt oder von einem der am Verfahren Beteiligten unter Druck gesetzt wird, spielt dabei keine Rolle. Eine Inaktivität des Kindes führt in jedem Fall dazu, dass die Anfechtung des leiblichen Vaters Erfolg hat und dieser die rechtliche Vaterstellung erlangt.** Im Ergebnis könnten geringfügige Gründe bzw. fehlendes Absehen der Tragweite eines Nicht-widersprechens zu enorm weitreichenden negativen Konsequenzen für das Kind, die Mutter und den sozialen Vater führen.

Warum in diesem Zusammenhang die Interessen des leiblichen Vaters, der die Anfechtung betreibt, so gewichtig sein sollen, das sie im Falle der Inaktivität des Kindes überwiegen, ist aus Sicht der eaf nicht nachvollziehbar, zumal die Begründung selbst ausführt, dass zu diesem Zeitpunkt die Elterngrundrechte beider Väter erloschen sind und deren Interessen hinter dem Willen des volljährigen Kindes zurückzutreten haben.<sup>18</sup> Mit der Volljährigkeit ist keine Kindeswohlprüfung mehr vorgesehen und auch das Bestehen oder Fehlen sozial-familiärer Beziehungen zu beiden Vätern spielt nach dem Entwurf keine Rolle mehr. Aus Sicht der eaf sprechen aber

---

<sup>18</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 38.

gerade diese von der Begründung ausgeführten Ziele für ein Zustimmungserfordernis des volljährigen Kindes.

Die Regelung des § 1600 Absatz 2 BGB-E soll laut Begründung bewirken, dass das volljährige Kind, wenn diesem bis zu diesem Zeitpunkt ein bestimmter Mann als rechtlicher Vater zugeordnet war, von einer Statusänderung gegen seinen Willen, veranlasst durch einen außenstehenden Dritten, verschont bleibt.<sup>19</sup> Das ist aus Sicht der eaf durch eine reine Widerspruchslösung nicht gewährleistet.

**Sie setzt sich deshalb dafür ein, dass bei einem derart massiven Eingriff in die familiären Verhältnisse des volljährigen Kindes die Zustimmung des Kindes erforderlich sein sollte. Ohne die Zustimmung des volljährigen Kindes wäre eine rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters dann nicht möglich. Eine solche Regelung entspräche dem in der Begründung formulierten Ziel des „alleinigen Abstellen auf den Willen des volljährigen Kindes“<sup>20</sup> wesentlich besser als eine reine Widerspruchslösung, die im Ergebnis das Schweigen des volljährigen Kindes als Zustimmung oder Gleichgültigkeit wertet, obgleich die dahinterliegende Gründe vielfältig und anders gelagert sein können.**

**Aus Sicht der eaf ist es zudem dringend erforderlich, dass alle Beteiligten zu den Rechtsfolgen eines Statuswechsel des volljährigen Kindes umfassend belehrt und beraten werden.** Auch dies lässt sich besser umsetzen, wenn das Kind davon überzeugt werden muss, dass seine Zustimmung zu einem Wechsel der rechtlichen Vaterschaft hin zu seinem leiblichen Vater seinen Interessen und seiner Lebenslage entspricht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Kindheit und Aufwachsen des Kindes bei Volljährigkeit bereits der Vergangenheit angehören. Welche Rolle der bisherige rechtliche Vater und der leibliche Vater in seinem Leben gespielt haben und ob ein Statuswechsel seinen gelebten familiären Beziehungen Rechnung trägt und in der gegebenen Situation angemessen ist, kann das Kind am besten selbst beurteilen. Bei dieser Entscheidung muss jedoch sichergestellt sein, dass es ausreichend beraten und begleitet wird, um eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können. Eine Möglichkeit zur Beratung und Begleitung sollte auch allen betroffenen Elternteilen niedrigschwellig zur Verfügung stehen.

## 2 „Zweite Chance“ durch Fristhemmung (§ 1600b Absatz 4 BGB-E) und Wiederaufnahmemöglichkeit (§ 185 Absatz 2 FamFG-E)

Für den Fall, dass die Anfechtung eines leiblichen Vaters aufgrund einer sozial-familiären Bindung zwischen Kind und rechtlichem Vater ausgeschlossen ist, hat das BVerfG ausgeführt, dass im Falle des Wegfalls dieser sozial-familiären Bindung der Schutz der sozialen Familie dem leiblichen Vater nicht mehr generell entgegengehalten werden kann.

---

<sup>19</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 38.

<sup>20</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 38.

Der Entwurf will diesen Anforderungen dadurch gerecht werden, dass während der Dauer des Bestehens der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater der neue § 1600b Abs. 4 Satz 3 BGB-E die Anfechtungsfrist für den leiblichen Vater mit einer Sonderbestimmung hemmt und gemäß § 185 Abs. 2 FamFG-E eine Wiederaufnahme des erfolglosen Anfechtungsverfahrens möglich wird, wenn nach Abschluss dieses Verfahrens die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entfallen ist.

Die eaf kann die Beweggründe für diese Öffnung auch im Sinne des Kindeswohls zwar grundsätzlich nachvollziehen. Dabei überzeugt zunächst insbesondere das Beispiel des BVerfG, dass es nach Tod oder Scheitern der Ehe des rechtlichen Vaters und einem Ende seiner sozial-familiären Beziehung zum Kind leibliche Väter geben mag, die in sozial-familiärer Beziehung zu dem Kind stehen, ohne dass auch nur die Möglichkeit besteht, die gelebte Beziehung in Einklang mit der Rechtslage zu bringen, weil noch eine in der Vergangenheit liegende, längst zerbrochene sozial-familiäre Beziehung geschützt wird.<sup>21</sup>

**Andererseits sollte das Ergebnis einer Neuregelung aus Sicht der eaf nicht sein, dass über einer Familie, die mit einem rechtlichen, nicht leiblichen Vater eine soziale Familie bildet, jederzeit das Damoklesschwert eines in die rechtliche Vaterstellung einrückenden leiblichen Vaters schwelt, sobald es in dieser Familie kriselt und ein Ende der sozial-familiären Beziehung droht.** Dies kann soziale Väter unter Druck setzen und es besteht das Risiko, dass leibliche Väter gezielt darauf hinarbeiten, eine sozial-familiäre Beziehung zu unterminieren, um so die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme ihres Anfechtungsverfahrens zu schaffen.

Auch wenn das BVerfG ausgeführt hat, dass Rechtssicherheit in Form von Statusbeständigkeit und -klarheit bei Wegfall sonstiger geschützter Interessen allein keinen angemessenen Interessenausgleich für den leiblichen Vater begründet<sup>22</sup>, deutet dies doch daraufhin, dass es weitere Interessen geben kann, die einer Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft im zweiten Anlauf entgegenstehen können. Die eaf kann nicht erkennen, wie diese angemessen berücksichtigt werden können, wenn beim Wegfall der sozial-familiären Beziehung die Vaterschaftsanfechtung eines leiblichen Vaters ohne weitere Voraussetzungen erfolgreich ist, wenn die erforderlichen Fristen gewahrt sind. **Hier würde die eaf sich eine restiktivere Umsetzung der grundsätzlich zu ermöglichen zweiten Chance für den leiblichen Vater wünschen, um die Stellung eines sozialen, Vaters, der zur Übernahme der Verantwortung für ein Kind mit den Rechten und Pflichten einer rechtlichen Vaterschaft bereit ist, zu stärken.**

**Insbesondere mit dem Verstreichen längerer Zeiträume, in denen eine sozial-familiäre Beziehung mit einem rechtlichen, nicht leiblichen Vater gelebt wurde, könnten Kriterien wie eine erneute Kindeswohlprüfung oder die Zustimmung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr erreicht hat, hinzutreten.**

---

<sup>21</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 97.

<sup>22</sup> Vgl. BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1BvR 2017/21 – Rnr. 97

Es erschließt sich auch nicht, wieso auch ein Vater, der trotz Kenntnis seiner Vaterschaft erst sehr spät rechtliche Verantwortung für sein leibliches Kind übernehmen will, ebenfalls durch die neue Fristhemmung des § 1600b Absatz 4 Satz 3 und 4 BGB-E durch den Wegfall einer sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater ganz ohne jede weitere Voraussetzung rechtlicher Vater werden könnte, als ob es die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater nie gegeben hätte und ohne dass sich der leibliche Vater bislang für das Wohlergehen des Kindes interessiert haben muss. So würde das Kind mit dem neuen Status möglicherweise Erbansprüche und Ansprüche auf Waisenrente oder aus einer Risikolebensversicherung einbüßen, wenn der rechtliche Vater gestorben ist und an dieser Stelle Unterhaltsansprüche gegen den leiblichen Vater erwerben, die zu einer Verschlechterung seiner finanziellen Situation führen könnten. Ob der Aufbau einer sozial-familiären Beziehung zum leiblichen Vater gelingt, wäre zu diesem Zeitpunkt hingegen noch unsicher.

Die eaf befürchtet in diesem Zusammenhang, dass den Familien, die mit dem Verlust der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater durch Tod, Trennung und Kontaktabbruch fertig werden müssen, die Zuordnung eines neuen rechtlichen Vaters ohne erneute Kindeswohlprüfung nicht notwendig gut tut. Sie erinnert diesbezüglich an die oben dargelegten Fälle mit möglichem Gewaltkontext, die dann ebenfalls erneut einer Anfechtung durch den leiblichen Vater ausgesetzt wären.

Problematisch könnte insoweit auch die Bestimmung des Zeitpunkts des Wegfalls der sozial-familiären Beziehung mit einem rechtlichen, nicht leiblichen Vater werden, von dessen Feststellung aber der Lauf der Anfechtungsfristen künftig abhängen würde. So können familiäre Krisen – z. B. Konflikte in der Pubertät, Trennungsphasen oder Übergänge in neue Familienformen – zu temporären Kontaktabbrüchen führen. Diese könnten als „Wegfall“ der sozial-familiären Beziehung gewertet werden, obwohl sie lediglich vorübergehender Natur sind. Die rechtliche Vaterschaft stünde dann erneut zur Disposition, obwohl Kontinuität und Stabilität für das Kind in solchen Phasen prioritätär wären und ein Schutzbedürfnis von Mutter und Kind weiterhin bestehen könnte.

**Hier sollten aus Sicht der eaf ausreichende Grenzen eingezogen werden, die den Elterngrundrechten und Grundrechten aller beteiligten Eltern und auch dem Kind gerecht werden und letztlich auch in diesen Fällen eine Einzelfallprüfung ermöglichen.**

### 3 „Dreier-Erklärung“ unabhängig von einem Ehescheidungsverfahren (§ 1595a BGB-E)

Der Entwurf entkoppelt die „Dreier-Erklärung“ des derzeitigen § 1599 Absatz 2 BGB von der Notwendigkeit der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens vor Geburt des Kindes und entwickelt diese durch § 1595a BGB-E zu einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft weiter. Laut Entwurf sollen damit unnötige Anfechtungsverfahren schon im Vorfeld verhindert werden.<sup>23</sup> Ohne gerichtliches Verfahren soll der leibliche Vater künftig durch Anerkennung

---

<sup>23</sup>Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 14.

rechtlicher Vater werden können, auch wenn bereits die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes durch Ehe oder Anerkennung besteht. Erforderlich ist dafür die Zustimmung der Mutter, des Kindes und des bisherigen rechtlichen Vaters. Dies ähnelt der bisherigen Vorschrift, die eine außergerichtliche Änderung der rechtlichen Vaterschaft erlaubt, wenn ein in der Ehe geborenes Kind nicht vom Ehemann abstammt und dieser damit einverstanden ist, dass ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennt. Voraussetzung dafür ist derzeit, dass das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein anderer Mann, der nicht notwendig der leibliche Vater sein muss, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Vaterschaft anerkennt. Damit spielt sich die derzeitige Regelung in zeitlicher Nähe zur Geburt des Kindes und einer in diesem Zeitraum stattfindenden Scheidung ab.

Die künftige Regelung soll laut Entwurf nur einen nachgewiesenermaßen leiblichen Vater zur Anerkennung berechtigen. Ein mindestens 14 Jahre altes Kind muss ausweislich des neugefassten § 1596 Absatz 4 BGB-E selbst und nicht nur vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter zustimmen und zusätzlich ist die Zustimmung der Mutter und des bisherigen rechtlichen Vaters erforderlich. Diese neue, einvernehmliche „Dreier-Erklärung“ soll jederzeit und für alle denkbaren Konstellationen möglich sein.

**Aus Sicht der eaf ist zweifelhaft, ob bei dieser neuen Regelung die Interessen aller Betroffenen ausreichend gewahrt werden. Zwar begrüßt die eaf grundsätzlich eine Stärkung der Kinderrechte, wie sie hier durch das neue Zustimmungserfordernis für Kinder ab 14 Jahren für eine Vaterschaftsanerkenntung erfolgt. Auch ist nachvollziehbar, dass gerichtliche Verfahren möglichst vermieden werden sollen, wenn sich alle Beteiligten einig sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche durch ihre Mitentscheidungsbefugnisse nicht überfordert oder in Loyalitätskonflikte gedrängt werden.** Hier wäre eine elternunabhängige Begleitung und Beratung wichtig, wie sie durch einen Verfahrensbeistand im familiengerichtlichen Verfahren altersangemessen sichergestellt werden kann. So könnte auch die Sichtweise von Kindern, die unter 14 Jahre alt sind, besser in das Verfahren einfließen. Immerhin kann der Wechsel des rechtlichen Vaters gravierende Folgen für die Verwandtschaftsverhältnisse, Erbrechte und Unterhaltsansprüche des betroffenen Kindes haben. Inwieweit vierzehnjährige Kinder, aber auch ältere Jugendliche diese Folgen gut einschätzen und überblicken können und ob sie emotional mit den geänderten Sorgerechtsbefugnissen und anderen Fragen zurechtkommen, die mit einer Namensänderung oder einem möglichen Kontaktabbruch zum bisherigen rechtlichen Vater einhergehen, wird abhängig vom unterschiedlichen Entwicklungsstand des Kindes und dem Konfliktniveau der involvierten Erwachsenen unterschiedlich sein. Sollten die Kinder und Jugendlichen anderer Ansicht sein als alle beteiligten Erwachsenen ist fraglich, ob sie wirklich eine freiwillige Entscheidung treffen und sich in einer außergerichtlichen Konstellation allein behaupten können. **Eine gute Begleitung und Beratung sollten hier insbesondere zur Wahrung der Belange des Kindeswohls, aber auch für die beteiligten Erwachsenen zur Verfügung stehen. Ob dies in einem außergerichtlichen Verfahren gelingt, bezweifelt die eaf und hält deshalb ein familiengerichtliches Verfahren**

vorzugswürdig, auch um möglichst auszuschließen, dass die Beteiligten unter Druck oder aus Unwissenheit handeln. Deshalb sieht die eaf die vom Entwurf vorgesehene außergerichtliche Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft durch eine „Dreier-Erklärung“ und ohne zeitliche Beschränkung kritisch.